



Bundesverwaltungsamt, Standort Stuttgart
Heilbronner Str. 186, 70191 Stuttgart

Stadt Lörrach - Dezernat I –
Fachbereich Kultur und Tourismus
Basler Straße 170
79539 Lörrach

HAUSANSCHRIFT Heilbronner Str. 186, 70191 Stuttgart
POSTANSCHRIFT Postfach 105261, 70045 Stuttgart
TEL +49 228 99 358-662848
FAX +49 228 99 358-662209
KONTAKT Agnes Gisela Rogowski
E-MAIL agnesgisela.rogowski@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

28.04.2023 / 04.07.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ZMII6-FKZ:2523GB217A

Datum

14.07.2023

Bundeszufwendung aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Haushaltsjahr 2023

Projektförderung: "Altes Rathaus Lörrach 1848 - Erinnerungsort zur ersten Deutschen Republik"

Anlagen:

Finanzierungsplan vom 04.07.2023
Vordruck Erklärung "Rechtsmittelverzicht"
Vordruck Mittelanforderung
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk Bund - Stand 13.06.2019)
Muster BKM-Logo
Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 (Reisekosten)
Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004
Verfahrensrichtlinien der BKM zur Bewirtungspraxis
Vordruck Verwendungsnachweis

Aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichten wir auf die zusätzliche Übersendung des Bescheides in ausgedruckter Form. Wenn Sie diesen zusätzlich jedoch in ausgedruckter Form erhalten möchten, dann nutzen Sie bitte die Erklärung in dem beigefügten Formular zum Rechtsmittelverzicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom **28.04.2023**, zuletzt aktualisiert am **04.07.2023**, bewillige ich Ihnen aus Mitteln der BKM als Projektförderung im Haushaltsjahr 2023 eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

142.000,00 EUR

(in Worten: Eins-vier-zwei-null-null-null EUR)

im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Diensträume

Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
S-Bahnlinien 4, 5, 6, Haltestelle Nordbahnhof
Straßenbahnlinien U6, U7, Haltestelle: Löwentorbrücke

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst
Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr, Fr. 08:00 – 15:00 Uhr
De-Mail
Poststelle@bva-bund.de-mail.de

Überweisungsempfänger

Bundeskasse - Dienstort Weiden
Konto:
Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die Mitfinanzierung der Ausgaben des Projektes: "Altes Rathaus Lörrach 1848 - Erinnerungsort zur ersten Deutschen Republik" entsprechend Ihrem Antrag.

- Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Den Finanzierungsplan vom **04.07.2023** erkläre ich für verbindlich und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen demnach bis zu 274.532,64 EUR.
- Überschreitungen der Ausgabenansätze sind ohne meine Zustimmung nur in den Grenzen zulässig, welche Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk vorsieht.
- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers.

1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01.07.2023 bis 31.12.2023.

Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund in dem genannten Zeitraum liegt, dürfen aus der Zuwendung beglichen werden.

Die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Projektbeginns vor der Bewilligung wurde Ihnen bereits seitens der BKM zum **01.07.2023** zugelassen.

2. Zu beachtende Unterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Anlagen:

- Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Fassung vom 13.06.2019 (ANBest-Gk)
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004
- Verfahrensrichtlinien der BKM zur Bewirtungspraxis vom 22.05.2007 in Gestalt der Änderung vom 08.10.2009
- Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 (Reisekosten)

3. Vorbehalte

- Die gewährte Zuwendung wird einmalig im Haushaltsjahr **2023** für den Bewilligungszeitraum **01.07.2023-31.12.2023** bewilligt.
- Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.
- Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sowie haushaltswirtschaftlicher Sperrungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen unter Umständen für die Bundesverwaltung erlässt, die auf den Zuwendungsbereich ausgedehnt werden können.
- Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

4. Hinweis auf die Förderung durch die BKM

Auf der Startseite Ihres Internetauftritts sowie in sämtlichen Publikationen, z.B. Programmheften, bzw. auf Plakatwänden, Transparenten etc. ist das Logo der BKM in der aktuellen Version des Förderhinweises

Gefördert von:



aufzunehmen.

Sollte sich dies im besonderen Ausnahmefall nicht realisieren lassen, ist eine andere Darstellung mit dem zuständigen Fachreferat bei der BKM abzustimmen.

Das BKM-Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo Ihrer Einrichtung und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM www.kulturstaatsministerin.de zu verlinken.

Dies gilt für sämtliche Förderarten. Ich bitte Ihre Internetseiten ggfs. zügig anzupassen.

Ebenso ist bei Baumaßnahmen während der Bauphase sichtbar ein Schild mit dem Hinweis auf die Förderung durch die BKM anzubringen, wobei die Vorgaben des Leitfadens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 01.03.2015 für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen zu beachten sind, die unter www.bbr.bund.de abgerufen werden können und von der neuen Regelung unberührt bleiben.

Ein Muster des Logos ist beigefügt, die elektronische Vorlage kann beim zuständigen Fachreferat der BKM angefordert werden.

5. Reisekosten

Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie der Auslandsreiseverordnung (ARV) als Obergrenze.

6. Personalausgaben

Vortragshonorare, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter, die organisatorisch in die Dienststelle eingegliedert sind, dürfen nicht gezahlt werden, wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der hauptamtlichen Beschäftigung stehen. Darüber hinaus dürfen Funktionsträger sowie Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers keine Provisionen oder sonstige Zahlungen für das Akquirieren von Drittmitteln erhalten.

Für Nutzungsentschädigungen der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien der Zuwendungsempfänger:in gelten die "Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüsse, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes" als Obergrenze (GMBI 2002, S.92).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, ehrenamtlich tätigen Personen neben einer evtl. bereits genehmigten Aufwandsentschädigung weitere Entgelte zu zahlen bzw. entsprechende Verträge abzuschließen.

7. Studentische Hilfskräfte

Im Fall der Beschäftigung von studentischen und/oder wissenschaftlichen Hilfskräften sind die Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Zudem sind Stundennachweise zu führen.

8. Honorare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen.

Honorarempfänger:innen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln haben.

9. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften des Landes Baden-Württemberg zu beachten (vgl. Nr. 3 ANBest-Gk).

10. Auflage zum Erwerb von Kulturgut / Annahme einer Dauerleihgabe / Schenkung oder Stiftung aus fremdem Besitz

Vor jedem Erwerb von Kulturgut oder einer Annahme als Dauerleihgabe, Schenkung oder Stiftung aus fremdem Besitz hat die geförderte Einrichtung die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Kulturguts und auch mögliche Eigentums- und Besitzwechsel mit aller gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit zu untersuchen und zu dokumentieren.

Von der Annahme des Angebotes ist abzusehen, wenn bei dem Kulturgut nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es

- a. abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unter Verstoß gegen das Kulturgutschutzgesetz unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
- b. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen. Eine Annahme als Dauerleihgabe ist zulässig, wenn der ursprüngliche Eigentümer oder dessen Erben unbekannt sind und die Dauerleihgabe dem Zweck dient, im Sinne der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung Transparenz herzustellen.

Wird ein Antrag bei der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, gestellt eine Mediation und ggf. eine Empfehlung bezüglich eines Kulturguts herbeizuführen, das sich in der Verfügungsgewalt der geförderten Einrichtung befindet (Anrufung), hat diese einer Befassung der Beratenden Kommission mit dem Antrag zuzustimmen.

Die Zustimmung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der geförderten Einrichtung der Antrag durch den Antragsteller oder die Geschäftsstelle der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde und keine gütliche Einigung ohne Befassung der Kommission erzielt werden konnte.

Wenn nicht bereits geschehen, sind durch die geförderte Einrichtung nach Kenntnis des Antrags der verfolgungsbedingte Entzug des Kulturguts und die Berechtigung des Antragstellers gemäß der Orientierungshilfe der "Handreichung" von 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

11. Digitalisierung

Um die Onlinezugänglichkeit von Kulturgut im Netz zu verbessern und Digitalisierung in den von BKM geförderten, bzw. getragenen Einrichtungen voranzutreiben, sind digitale Inhalte, die ganz oder teilweise mit Mitteln der BKM hergestellt werden und zur Präsentation im Internet vorgesehen sind, stets auch der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) für eine Onlineveröffentlichung zur Verfügung zu stellen, soweit damit keine Rechte Dritter verletzt werden.

Die BKM fordert insoweit zur Zusammenarbeit mit der DDB auf, die nicht nur als Portal für Digitalisate von Kulturgut und zugehörigen Metadaten fungiert, sondern auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbietet.

12. Mittelanforderung

Die Zuwendung kann Ihnen auf Anforderung, entsprechend Ihrem Bedarf, erst nach Bestandskraft dieses Bescheides überwiesen werden.

Die Bestandskraft tritt ein, wenn entweder die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides verstrichen ist, oder wenn Sie vorher schriftlich darauf verzichten Widerspruch zu erheben.

Bitte verwenden Sie für den Rechtsmittelverzicht und die Mittelanforderung die beigefügten Vordrucke.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten (siehe Nr. 1.3 und Nr. 5.4 ANBest-Gk).

Um Mittelabruf bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres wird gebeten (Kassenschluss).

13. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nach Nrn. 1, 2 und 8 ANBest-Gk sind nicht verbrauchte Mittel unverzüglich unter Angabe des **Kassenzeichens 851900968256** und meines **Aktenzeichens ZMII6-2523GB217A** an die Bundeskasse - Dienstort Weiden (Bankverbindung s. Seite 1) zu überweisen.

Für nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs p. a. erhoben (vgl. § 49a VwVfG).

14. Hinweis zur EU-Beihilfe

Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung – AGVO:

Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff vom 19. Juli 2016 mitgeteilt, dass Förderungen im Kulturbereich mit einem Anteil von mehr als 50 % an öffentlichen Mitteln nicht als Beihilfe zu betrachten sind, wenn darüber hinaus die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird bzw. dieser zu Gute kommt.

Dies trifft auf das vorliegende Fördervorhaben zur Unterstützung Ihrer Einrichtung zu.

Eine Anmeldung der Zuwendung durch die BKM bei der EU (per SANI2) als Betriebsbeihilfe erfolgt in diesem Fall daher nicht.

15. Vorsteuerabzugsberechtigung

Vorsorglich weise ich auf nachfolgendes hin:

Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Daher dürfen im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist von Ihnen daher eine Erklärung abzugeben, ob bzw. inwieweit Ihre Einrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dass im gegebenen Fall im Verwendungsnachweis nur mehrwertsteuerbereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.

16. Erfolgskontrolle

Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung sehen sowohl für die institutionelle, als auch für die Projektförderung eine Erfolgskontrolle vor.

Im Rahmen dieser Erfolgskontrolle ist darzustellen und zu prüfen, inwieweit - zusätzlich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme entsprechend der Vorgaben dieses Bescheides - die mit der Förderung der Maßnahme beabsichtigten Ziele hinsichtlich ihrer kurz- und langfristigen Wirkungen erreicht und unterstützt wurden.

Folgende Ziele erkläre ich in Bezug auf die geförderte Maßnahme für verbindlich:

- Die Sonderausstellung wird mit mind. 100 Objekten auf 400 qm Ausstellungsfläche umgesetzt.
- Über die geplanten Einzelmaßnahmen wird in wenigstens 20 (über-)regionalen Presseberichten in Wort, Bild oder Ton berichtet.
- Es kommen mind. 2.000 Besucher*innen zu den geplanten Einzelmaßnahmen.
- Es wird nachhaltig mit den verwendeten Materialien umgegangen (Anschlussverwendung wird sichergestellt, Nutzung von Recyclingpapier für Druckerzeugnisse o. ä.).

Um eine spätere Prüfung des Erfolgs zu ermöglichen, bitte ich, die genannten Ziele dem Ist-Ablauf des Projekts gegenüberzustellen und die Ergebnisse in einem umfangreichen Sachbericht darzustellen.

Den Bericht zur Erfolgskontrolle bitte ich bis spätestens **30.06.2024** der BKM, Referat **K45**, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn vorzulegen.

17. Verwendungsnachweis

Den Gesamtverwendungsnachweis gem. Nr. 6.2 ANBest-Gk (zahlenmäßiger Nachweis auf Ausgabenbasis, Sachbericht) legen Sie mir bitte bis zum **31.12.2024** in einfacher Ausfertigung vor.

Von der Vorlage von Belegen bitte ich hierbei zunächst abzusehen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) bitte ich so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

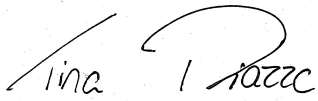
Der BKM ist ebenso eine Ausfertigung des Sachberichtes, ggf. auch Pressemitteilungen o.ä. unmittelbar zuzuleiten.

Von allen aus der Zuwendung finanzierten Publikationen, die von Ihnen bzw. unter Ihrer Beteiligung herausgegeben werden, bitte ich mindestens zwei Belegexemplare unmittelbar an die BKM und jeweils ein Exemplar an mich zu übersenden.

18. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tina Piazza'. The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'P'.

Tina Piazza